

# 1. FRANKFURTER S04-FANCLUB VON 2004 'SCHALKE AM MAIN' E.V.

## Satzung

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 4. Mai 2004 in Frankfurt am Main  
geändert auf der Mitgliederversammlung am 4. November 2005 in Frankfurt am Main  
geändert auf der Mitgliederversammlung am 17. März 2008 in Frankfurt am Main

### Präambel

Die Gründungsmitglieder des 1. Frankfurter S04-Fanclub von 2004 'Schalke am Main' e.V. sind der festen Überzeugung, dass keinem Menschen wegen des Geschlechtes, des religiösen Bekenntnisses, der Hautfarbe, der ethnischen Abstammung, der körperlichen Leistungsfähigkeit, der sexuellen Orientierung oder sonstiger Verschiedenheiten ein Vorteil oder ein Nachteil entstehen darf.

Wenn in dieser Satzung oder in sonstigen schriftlichen Äußerungen des Vereines aus Gründen der leichteren sprachlichen Überschaubarkeit lediglich die „männliche“ Form verwendet wird, so ist doch jedenfalls immer beiderlei Geschlecht gemeint.

Die Gründungsmitglieder des Vereines haben den festen Willen, durch das Auftreten des Vereines nach außen und nach innen und durch jegliche Aktivitäten des Vereines einen Beitrag zum friedlichen und gleichberechtigten Miteinander von Menschen zu leisten.

**In diesem Sinne gibt sich der 1. Frankfurter S04-Fanclub von 2004 'Schalke am Main' e.V. folgende Satzung:**

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen

**1. Frankfurter S04-Fanclub von 2004 'Schalke am Main' e.V., abgekürzt 'Schalke am Main'**

(im Weiteren nur noch „Verein“ genannt) und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

Der Verein wurde am 4. Mai 2004 in Frankfurt am Main gegründet und wurde am 23. Juni 2004 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Vereinsregisternummer VR 12783 eingetragen.

1.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und wider den Verein ist Frankfurt am Main.

1.3 Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziele und Aufgaben des Vereines

2.1 Ziel des Vereines ist die Unterstützung der sportlichen Bemühungen und Interessen des *Fußballclub Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V.* (im Weiteren *FC Schalke 04 e.V.* genannt), die Unterstützung und Förderung des Fußballsportes als Element gesellschaftlicher Integration, die Förderung des Kontaktes zu Anhängern und Fanclubs anderer Vereine sowie allgemein die Förderung des Gemeinschaftslebens durch Ausrichtung von und Beteiligung an geselligen Veranstaltungen.

2.2 Der Verein wendet sich, auch in Anlehnung an die entsprechenden Satzungsinhalte des *FC Schalke 04 e.V.*, ausdrücklich gegen jegliche rassistischen, fremdenfeindlichen oder antidemokratischen Äußerungen und Handlungen sowie gegen jegliche Art von Gewalttätigkeiten. Der Fairplay-Gedanke steht bei allen sportlichen und geselligen Unternehmungen des Vereines im Vordergrund. Der Verein verfolgt keine politischen oder weltanschaulichen Zwecke.

2.3 Zur Pflege der Geselligkeit soll mindestens monatlich ein Stammtisch oder eine andere geeignete Veranstaltung stattfinden.

2.4 Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch

- einen regelmäßigen Stammtisch
- gemeinsame sportliche und kulturelle Aktivitäten
- Besuche bei Veranstaltungen des *FC Schalke 04 e.V.* und des *Schalcker Fan-Club Verband e.V.*
- den Einsatz als Helfer bei Veranstaltungen des *FC Schalke 04 e.V.* und des *Schalcker Fan-Club Verband e.V.*
- die Organisation und Durchführung von Fahrten zu den Heim- und Auswärtsspielen des *FC Schalke 04 e.V.*
- die Organisation von und Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen wie Fußballturnieren und ähnlichen Veranstaltungen
- die Organisation von und die Teilnahme an geselligen Veranstaltungen allgemeiner Art.

2.5 An durch den Verein organisierten sportlichen oder geselligen Aktivitäten sollen auch Personen teilnehmen dürfen, die nicht Mitglieder des *FC Schalke 04 e.V.* oder dieses Vereines sind.

2.6 Der Verein übt seine Tätigkeit als Bindeglied zwischen dem *FC Schalke 04 e.V.* und der Allgemeinheit aus. Anliegen jeglicher Art nicht als Mitglieder des *FC Schalke 04 e.V.* eingetragener Personen, die diesen betreffen, werden über den *Schalcker Fan-Club Verband e.V.* an den *FC Schalke 04 e.V.* vorgetragen und erörtert.

### § 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern üben diese ehrenamtlich aus.

3.3 Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln der öffentlichen Hand, des *FC Schalke 04 e.V.*, des *Schalcker Fan-Club Verband e.V.* oder einer anderen Einrichtung oder Behörde sowie Spenden von privaten oder juristischen Personen dürfen nur für die vorgeschriebenen Vereinszwecke Verwendung finden.

### § 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied beim Dachverband *Schalcker Fan-Club Verband e.V.* unter der Mitgliedsnummer 715. Der Verein anerkennt die Satzungen und Ordnungen des *FC Schalke 04 e.V.* und des *Schalcker Fan-Club Verband e.V.*

Die Erlangung der Mitgliedschaft in weiteren Dach- oder Interessenverbänden bleibt der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten.

### § 5 Mehrheiten / Abstimmungen und Wahlen

Zur Vermeidung von Auseinandersetzungen über die unterschiedliche Auslegung bestimmter in dieser Satzung verwendeter Begriffe werden für den Geltungsbereich dieser Satzung Definitionen vorangestellt:

5.1 Eine einfache Mehrheit bei mehreren zur Abstimmung oder Wahl stehenden Möglichkeiten ist dann gegeben, wenn eine einzelne Möglichkeit mehr Stimmen auf sich vereinigen konnte als *jede einzelne* andere. Eine einfache Mehrheit bei nur einer zur Abstimmung stehenden Möglichkeit ist dann gegeben, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben werden.

5.2 Eine absolute Mehrheit ist gegeben, wenn eine einzelne zur Abstimmung oder Wahl stehende Möglichkeit mehr Stimmen bekommen hat als *alle anderen zusammen*. Dies ist dann gegeben, wenn jene mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigen kann.

5.3 Eine qualifizierte Mehrheit bedeutet, dass eine bestimmte, von 50% verschiedene Mehrheit überschritten sein muss, z. B. 2/3 oder 3/4 aller Stimmen.

5.4 Für die Feststellung von Stimmenmehrheiten ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und bleiben unberücksichtigt. Ungültig abgegebene Stimmen bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

## **§ 6 Mitglieder**

- 6.1 Der Verein führt ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 6.2 Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereines unterstützen.
- 6.3 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann einzelnen Personen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszweckes erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Näheres dazu kann der Vorstand in einer Ehrenordnung festlegen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- 6.4 Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand des Vereines zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters. Sofern der Verein ein einheitliches Formular als Aufnahmeantrag zur Verfügung stellt, ist der Aufnahmeantrag auf diesem Formular zu stellen. Bei Antragstellung ist eine Einzugsermächtigung zum Einzug des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Forderungen des Vereines gegen das Mitglied zu erteilen. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen, das Mitglied von der Erteilung einer Einzugsermächtigung zu befreien.
- 6.5 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Hierzu ist eine mündliche Erklärung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden oder des Schatzmeisters ausreichend. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlungseingang der Aufnahmegebühr und des ersten fälligen Jahresbeitrages wirksam.
- 6.6 Gründungsmitglieder des Vereines erwerben die Mitgliedschaft automatisch durch Unterzeichnung des Gründungsprotokolls und der Satzung. Die Mitgliedschaft wird sofort wirksam. Die Gründungsmitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit. Der Mitgliedsbeitrag ist binnen vier Wochen ab Unterzeichnung des Gründungsprotokolls an den Schatzmeister zu zahlen.
- 6.7 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt sowie durch Ausschluss aus dem Verein.
- 6.8 Der Austritt eines Mitgliedes muss schriftlich erklärt werden; das Schreiben ist an die Geschäftsstelle des Vereines oder an den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schatzmeister zu richten. Der Austritt kann ohne Fristsetzung jederzeit erfolgen. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beitragsanteilen ist bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände unverzüglich an den Vorstand herauszugeben. Dazu gehören insbesondere Pokale, Urkunden, Wimpel und sonstige Siebepremien oder Freundschaftsgaben, die von mehr als einem Mitglied des Vereines errungen/empfangen worden sind, ferner Banner und Fahnen aus dem Eigentum des Vereines, Gutscheine und Eintrittskarten, insbesondere zu Spielen des FC Schalke 04, die über den Verein erworben wurden, sowie alle sonstigen Gegenstände, die nach Art und Bestimmung dem Eigentum des Vereines zuzurechnen sind. Bei Zweifelsfragen entscheidet der Vorstand abschließend. Bei der Rückgabe bereits bezahlter Eintrittskarten oder noch nicht vollständig aufgebrauchter Dauerkarten ist das ehemalige Mitglied entsprechend dem einstigen Verkaufspreis zu entschädigen.
- 6.9 Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann nur nach schriftlichem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereines oder seine Vereinssatzung, bei grob unsportlichem Verhalten, bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines, bei Rückstand in der Zahlung der Vereinsbeiträge von mehr als einem Jahr oder Nichterfüllung sonstiger Verpflichtungen gegenüber dem Verein zum Ende des Geschäftsjahres und bei anderem vereinschädigendem Verhalten. Als vereinschädigendes Verhalten gilt insbesondere das Anbieten von über den Verein erworbenen Eintrittskarten zu Spielen des FC Schalke 04 e.V. bei eBay oder einen anderen Internet-Auktionshaus sowie überhaupt die Weitergabe von über den Verein erworbenen Eintrittskarten an Nichtvereinsmitglieder ohne Rücksprache mit dem Verein.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen an den Verein im Verzug ist und auch nach dritter Mahnung nicht gezahlt hat.
- Gegen einen Vorstandsbeschluss auf Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- 6.10 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereines auf rückständige Beträge bleibt bestehen. Geleistete Zahlungen werden nicht zurückerstattet.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen des Vereines zu wahren sowie die Satzungen der Verbände, denen der Verein angehört, einzuhalten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu zahlen und bei der Aufnahme die in der Satzung festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten.
- 7.2 Die Mitglieder werden in einer elektronischen oder papierhaften Kartei geführt. Der Inhalt dieser Mitgliederdatei darf ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke des Vereines, z. B. zur Meldung gegenüber dem Schalker Fan-Club Verband e.V oder dem FC Schalke 04 e.V. verwendet werden. Die Datei ist mit der gebotenen Sorgfalt unter Verschluss zu halten und gemäß den allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führen.

## **§ 8 Versicherungsschutz / Haftung**

Die Mitgliedschaft im Verein entspricht dem persönlichen Wunsch des Einzelnen, sich in der Fangemeinschaft im Sinne des Vereines zu betätigen. Jedes Mitglied trägt selbst das Risiko eines Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, der aus dieser Betätigung entstehen kann. Vom Verein wird für solche Schäden keinerlei Haftung übernommen.

## **§ 9 Organe des Vereines**

- Organe des Vereines sind:
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - die Vereinsrevision
  - die Ausschüsse.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 10.1 Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter. Bei Verhinderung auch des stellvertretenden Vorsitzenden ist aus dem übrigen Vorstand ein Versammlungsleiter zu bestimmen. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereines auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- Wahl, Bestätigung und Abberufung des Vorstandes und der Revisoren
  - Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes und des Schatzmeisters
  - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - Erlass der Beitragsordnung und der Ehrenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung sind
  - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
  - Beschlussfassung über eingereichte Anträge
  - Beschlussfassung über Änderungen der Vereinssatzung und Auflösung des Vereines.

- 10.3 In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder und alle Ehrenmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit Ausnahme der Gründungsmitglieder zum Zeitpunkt der Abstimmung seit mindestens 90 Tagen die Mitgliedschaft inne haben und mit ihren Beitragszahlungen bzw. sonstigen dem Verein geschuldeten Zahlungen nicht in Verzug sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch den anwesenden Inhaber des Stimmrechtes ausgeübt werden. Die Übertragung des Stimmrechtes auf eine andere Person oder Briefwahl sind nicht zulässig.
- 10.4 Bei Beschlussfassungen über die Entlastung des Vorstandes ist dieser vom Stimmrecht ausgeschlossen. Bei Beschlussfassungen über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- 10.5 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich, nach Ablauf des Geschäftsjahres, bis spätestens zum 31. Juli des folgenden Jahres zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 30 Tagen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes einberufen. Die Einberufung erfolgt mittels einfachem Brief oder per eMail. Der Zugang der Einladung gilt als erfolgt: am dritten Tag nach Einlieferung bei der Post oder am dritten Tag nach Absendung der eMail.
- 10.6 Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter gibt zu Beginn der Mitgliederversammlung etwaige Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung bekannt. Über die endgültige Tagesordnung beschließen die stimmberechtigten Mitglieder zu Beginn der Mitgliederversammlung.
- 10.7 Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Tagesordnungspunkt handelt, nur mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen werden (Dringlichkeitsanträge).
- 10.8 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der zum Zeitpunkt der Aufforderung stimmberechtigten Mitglieder den Vorstand schriftlich, unter Angabe des Grundes in ein und derselben Sache, dazu auffordern.  
Angelegenheiten, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.  
Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.  
Die Ladungsfrist ist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf 15 Tage verkürzt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf Einberufung tagen. In der Einladung sind die Gründe für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung anzugeben. Soweit hier nicht anders bestimmt, gelten für eine außerordentliche Mitgliederversammlung die selben Regeln dieser Satzung, wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 10.9 Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste und Pressevertreter zulassen. Diese Zulassung kann die Mitgliederversammlung im Einzelfall mit einfacher Mehrheit ablehnen.
- 10.10 Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder oder der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 10.11 Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu erstatten. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen sowie nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren vorzunehmen.
- 10.12 Antragsteller und Berichterstatter haben das erste und das letzte Wort.
- 10.13 Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen. Über Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Bestimmungen der Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Eine identische Anzahl von Ja- und Nein-Stimmen gilt als Ablehnung.
- 10.14 Abstimmungen erfolgen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt, durch Handaufheben. Wird von der Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschlossen, so gilt dies jeweils nur für den zur Abstimmung gestellten Antrag.
- 10.15 Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat. Eine Wahl in Abwesenheit des Kandidaten ist nur bei Abwesenheit aus wichtigem Grunde möglich. Über die Zulässigkeit einer Kandidatur in Abwesenheit hat die Mitgliederversammlung im Einzelfall im Rahmen der Aufstellung der Kandidaten mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 10.16 Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim ersten Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; besteht danach Stimmgleichheit, findet ein weiterer Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern statt. Besteht auch nach diesem Wahlgang noch Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 10.17 Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung, sowie die Angabe, ob Gewählte ihre Wahl angenommen haben. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.  
Das Protokoll ist vom Schriftführer oder dem jeweiligen Protokollanten, vom Versammlungsleiter und, sofern dieser nicht Versammlungsleiter war, vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Das unterschriebene Protokoll ist in Kopie allen Mitgliedern per einfachem Brief oder per eMail binnen vier Wochen nach der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- § 11 Vorstand**
- 11.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie bis zu drei Beisitzern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein alleine, die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils gemeinsam mit einem der alleinvertretenden Vorstandsmitglieder.  
Die Kumulation von Ämtern ist ausnahmsweise und nur sofern geeignete Kandidaten nicht gefunden werden zulässig. Der Vorstand muss jedoch in jedem Fall aus mindestens drei Personen bestehen.
- 11.2 Sofern einzelne Vorstandsämter nicht oder nur im Wege der Ämterkumulation besetzt werden konnten, soll der Vorstand vor Ablauf seines ersten Amtsjahres prüfen, ob sich zwischenzeitlich Kandidaten für die vakanten Ämter finden lassen. In diesem Falle soll der Vorstand für die erste ordentliche Mitgliederversammlung nach seiner Wahl eine Nachwahl für die vakanten Ämter ansetzen und durchführen lassen.
- 11.3 Die Positionen der Beisitzer können, sofern geeignete Kandidaten nicht gefunden werden, unbesetzt bleiben. Grundsätzlich sollten die Positionen der Beisitzer mit Mitgliedern besetzt werden, die im Verein besondere Aufgaben wahrnehmen, zum Beispiel bei der Organisation von Reisen oder Veranstaltungen, bei der Ausrichtung von Festen und Feiern, in Bezug auf sportliche Aktivitäten oder die Jugendarbeit et cetera.
- 11.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; der erste Vorstand wird von der Gründungsversammlung gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig.  
Jedes Vorstandsmitglied ist grundsätzlich einzeln zu wählen. Die Amtszeit des Vorstandes dauert ggf. über zwei Jahre hinaus bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Ablauf des zweiten Amtsjahres. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Amtszeit endet spätestens mit der ordentlichen Mitgliederversammlung und den in diesem Rahmen stattfindenden Neuwahlen im zweiten Jahr nach der Wahl.
- 11.5 Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied des Vereines werden, soweit es das 18. Lebensjahr vollendet und (mit Ausnahme der Gründungsmitglieder) zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens einem Jahr die Mitgliedschaft inne hat.
- 11.6 Für die Wahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist ein aus zwei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden. Die Benennung des Wahlausschusses erfolgt bei einfachem Aufruf durch Zustimmung per Handaufheben. Die Mitglieder des Wahlausschusses sollten nicht selber Kandidaten sein. Der Wahlausschuss übernimmt für die Dauer der Wahlhandlungen die Versammlungsleitung und leitet die gesamte Wahl, insbesondere die Sammlung von Wahlvorschlägen, die Vorstellung der Kandidatenliste, das Austeilen, das Einsammeln und Auszählen der Stimmzettel und die Bekanntgabe der Wahlergebnisse.

- 11.7 Wahlvorschläge können von allen Mitgliedern des Vereines bis zur endgültigen Aufstellung der Kandidatenliste eingereicht oder vorgebracht werden. Vorgeschlagene Kandidaten müssen sich auf Nachfrage des Wahlleiters zur Kandidatur ausdrücklich bereit erklären. Gewählte Kandidaten müssen auf Nachfrage des Wahlleiters die Wahl ausdrücklich annehmen.
- 11.8 Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:
- Führung der Geschäfte des Vereines und dessen Vertretung nach außen
  - Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
  - Aufstellung der Tagesordnung für Mitgliederversammlungen
  - Ausarbeitung von Statuten, Anträgen und Beschlussvorlagen
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Führung der Bücher und Erstellung des Jahresabschlusses.
- 11.9 Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- 11.10 Der Vorstand tagt nach Bedarf. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt mit Fristsetzung von mindestens 10 Tagen durch den Vorsitzenden persönlich, schriftlich, fernmündlich oder per eMail. In begründeten Ausnahmefällen und sofern sämtliche Vorstandsmitglieder dem zustimmen, kann die Ladungsfrist verkürzt oder gänzlich aufgehoben werden.
- Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ferner soll das Protokoll Angaben über die Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Sitzung enthalten.
- Alle Beschlüsse des Vorstandes sind streng vertraulich und dürfen der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden, sofern nicht ein anders lautender Beschluss des Vorstandes vorliegt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer bzw. dem jeweiligen Protokollanten zu unterschreiben.
- 11.11 Vorstandsmitglieder können, außerhalb der regulären Wahlen, jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen, im Sinne von § 8.2 dieser Satzung stimmberechtigten, Mitglieder abberufen werden.
- 11.12 Sachzuwendungen und Spenden, die einem Vorstandsmitglied im Rahmen seiner Funktion als Vorstandsmitglied zukommen, sind unverzüglich gegenüber dem Gesamtvorstand anzuzeigen und in die Verfügung des Vereines zu überführen. Ein Verstoß gegen diese Regelung soll zum sofortigen Verlust des Amtes und der Mitgliedschaft führen. Zivilrechtliche Ansprüche des Vereines gegen das betreffende Vorstandsmitglied bleiben davon unberührt.
- 11.13 Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist, sofern nicht innerhalb dieses Zeitraumes ohnehin eine ordentliche Mitgliederversammlung ansteht, innerhalb von 30 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Nachwahl einzuberufen. Bis zur Neubesetzung des vakanten Amtes übernimmt der übrige Vorstand die Funktionen des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes, sofern dieses seine Aufgaben nicht bis zur Nachwahl weiterführt.
- Die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder dauert maximal bis zum Ende der regulären Amtszeit des Gesamtvorstandes. Mithin ist im regelmäßigen Turnus von zwei Jahren jeweils der gesamte Vorstand neu zu wählen bzw. in seinem Amt zu bestätigen.
- 11.14 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Vereinsmitglieder sind als Gäste zu den Vorstandssitzungen zuzulassen.
- 11.15 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit nicht die Bestimmungen der Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Bei einer identischen Anzahl von Ja- und Nein-Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 12 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Entlastung und Unterstützung bei der Gestaltung des Vereinslebens, Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Insbesondere kommen folgende Ausschüsse in Frage: Verwaltungs- und Finanzausschuss, Sportausschuss, Festausschuss. Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

## § 13 Beiträge und Gebühren

- 13.1 Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Beitrags- und Gebührenordnung zu beschließen sind.
- 13.2 Ehrenmitglieder sind von Beitrags- und Gebühreneinzahlungen befreit.
- 13.3 Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen teilweise oder vollständige Befreiungen von der Aufnahmegebühr bzw. vom Mitgliedsbeitrag zu gewähren. Etwaige Befreiungen sind gegenüber dem Mitglied schriftlich zu erklären und ausdrücklich zu befristen. Gleiches gilt, sofern der Vorstand in begründeten Einzelfällen als Beitrag bzw. Aufnahmegebühr eine Mitarbeit oder Dienstleistung an den Verein akzeptiert.
- 13.4 Beiträge werden als Jahresbeiträge für das Kalenderjahr erhoben. Bei Eintritt innerhalb des Kalenderjahres gilt folgende Regelung:  
Erfolgt die Aufnahme eines Mitgliedes bis einschließlich 30. Juni eines Jahres, so wird der Jahresbeitrag in voller Höhe fällig.  
Erfolgt die Aufnahme eines Mitgliedes ab einschließlich dem 1. Juli eines Jahres, so wird ½ des Jahresbeitrages fällig. Bei Austritt innerhalb des Kalenderjahres erfolgt keine anteilige Rückerstattung für die Monate nach der Beendigung der Mitgliedschaft.
- 13.5 Die Mitgliederversammlung darf die Erhebung einer Sonderumlage bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages beschließen. Diese Sonderumlage darf höchstens einmal pro Jahr erhoben werden.
- 13.6 Die Beitrags- und Gebührenordnung darf eine nach Mitgliedsgruppen differenzierte Beitrags- und Gebührenstaffelung vorsehen. Außerdem regelt die Beitrags- und Gebührenordnung die Verfahrensweise bei Beitragsrückständen und sonstigen Rückständen von dem Verein geschuldeten Zahlungen.
- 13.7 Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben, ohne vom Vorstand befreit worden zu sein, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliederrechte für die Dauer des Verzuges ausgeschlossen.

## § 14 Vereinsrevision

- 14.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Vereinsrevisoren. Die Revisoren haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung hat mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu erfolgen, jedenfalls aber immer innerhalb von vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Revisoren berichten schriftlich an die Mitgliederversammlung. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Revisoren sein.
- 14.2 Die Positionen der Vereinsrevisoren können, sofern geeignete Kandidaten nicht gefunden werden, unbesetzt bleiben. In diesem Falle hat der Vorstand in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Mitgliederversammlung in ausführlicher und transparenter Form über die wirtschaftliche und sonstige Geschäftsführung durch den Vorstand des abgelaufenen Geschäftsjahres informiert wird.
- Jedenfalls sollte der Vorstand bemüht sein, die Positionen der Vereinsrevisoren so bald als möglich zu besetzen, ggf. bei einer Nachwahl im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 15 Anmeldungen und Bestellungen

- 15.1 Um dem Verein Planungssicherheit zu verschaffen, sind Bestellungen von Fan-Artikeln, Kartenbestellungen und Anmeldungen zu Fahrten grundsätzlich verbindlich. Eine Stornierung von Bestellungen und ein Widerruf von Anmeldungen ist nicht zulässig, da der Verein ansonsten keine wirtschaftlich zu verantwortende Vereinspolitik betreiben kann.

- 15.2 Die Bezahlung von Bestellungen oder Anmeldungen hat immer bei Bestellung oder bei Anmeldung in voller Höhe zu erfolgen. Unbeschadet dessen kommt der Besteller/Anmelder auch für alle übrigen Aufwendungen auf, die dem Verein durch seine Bestellung oder Anmeldung entstehen (wie Verpackungs- und Versandkosten u. ä.) und die bei Aufgabe der Bestellung ggf. noch nicht bekannt sind. Bei Verhinderung kann der Besteller/Anmelder eine Ersatzperson beibringen, welche die Leistungen des Bestellers/Anmelders in Anspruch nimmt.
- 15.3 Anmeldungen und Bestellungen werden wirksam, wenn sie gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einer vom Vorstand ausdrücklich damit beauftragten Person vorgenommen werden.
- 15.4 Der Vorstand hat sicher zu stellen, dass für Differenzen und Ausfälle, die bei der Besorgung von Fan-Artikeln, Eintrittskarten, Fahrkarten und ähnlichem entstehen, nicht ein einzelnes Vorstandsmitglied oder eine vom Vorstand beauftragte Person haften muss.  
Sofern nicht grob fahrlässiges Verhalten eines Vorstandsmitgliedes oder einer vom Vorstand beauftragten Person vorliegt und nicht eines oder mehrere Mitglieder zur Haftung herangezogen werden können, sind die genannten Differenzen und Ausfälle vom Gesamtverein zu tragen. Die Beweispflicht für grob fahrlässiges Verhalten im Sinne dieses Paragraphen liegt beim Vorstand.
- 15.5 Eintrittskarten zu Spielen des FC Schalke 04, die durch Vermittlung des Vereins erworben werden, dürfen von dem erwerbenden Mitglied ohne ausdrückliche Erlaubnis des Vereins nicht an andere Mitglieder oder an vereinsfremde Personen weitergegeben werden. Dies gilt gleichermaßen für Tageskarten und Dauerkarten. Der Verein wird in dieser Frage in der Hauptsache vertreten durch die dem Schalker Fanclub-Verband als Kartenbeauftragter gemeldete Person bzw. durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister.  
Es ist den Mitgliedern insbesondere nicht erlaubt, Tickets zu einem höheren als dem Abgabepreis des Vereins zu veräußern, Tickets über Internetauktionen (z.B. eBay) oder sonstige Internetmarktplätze sowie in Rundfunk, Presse oder anderen Medien sowie in sonstiger Weise öffentlich anzubieten, Tickets für Spiele des FC Schalke 04 entgeltlich oder unentgeltlich an Anhänger von Gastvereinen weiterzugeben.  
Daneben und darüber hinaus finden die AGB des FC Schalke 04 bzw. der Ticket und Secure GmbH bzw. des Schalker Fanclub-Verbandes entsprechende Anwendung und sind von den Mitgliedern zu beachten.

#### **§ 16 Satzungsänderung und Auflösung des Vereines**

- 16.1 Über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen und Zweckänderungen sind den Mitgliedern bis spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 16.2 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 16.3 Über die Auflösung des Vereines beschließt eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereines dem *FC Schalke 04 e.V.* zu, zweckgebunden für die Verwendung in der Jugendarbeit.

#### **§ 17 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Verfasser der Satzung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

#### **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft.